

Herwarth von Schade

Das Landeskirchenamt in Hamburg

aus:

Kirchliche Zeitgeschichte (20. Jahrhundert)

Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, Teil 5 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 26). Herausgegeben von Rainer Hering und Inge Mager

S. 201–241

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Die Online-Version dieser Publikation ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar (*open access*). Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek verfügbar.

Open access über die folgenden Webseiten:

Hamburg University Press – <http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek – <http://deposit.d-nb.de>

Abbildung auf Schutzumschlag und Buchdecke:

Ruine der Hauptkirche St. Nikolai nach dem Zweiten Weltkrieg
(Staatsarchiv Hamburg)

Bildnachweis für den vorliegenden Beitrag:

Abb. 10: Kirchenkreisarchiv Alt-Hamburg, Fotosammlung, Mappe 342, Nr. 9004

Abb. 11: Quelle: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 72, 1986, S. 200

ISBN 978-3-937816-46-3 (Printversion)

ISSN 0518-2107 (Printversion)

© 2008 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek
Hamburg Carl von Ossietzky, Deutschland

Produktion: Elbe-Werkstätten GmbH, Hamburg, Deutschland

<http://www.ew-gmbh.de>

Gestaltung von Schutzumschlag und Buchdecke: Liliane Oser, Hamburg

Hergestellt mit freundlicher Unterstützung der
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Bischofskanzlei und des Ev.-Luth.
Kirchenkreisverbandes Hamburg

Inhalt

<i>Maria Jepsen</i> Geleitwort	7
<i>Rainer Hering und Inge Mager</i> Vorwort	9
<i>Rainer Hering</i> Einleitung: Hamburgische Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert	11
<i>Rainer Hering</i> Auf dem Weg in die Moderne?	37
Die Hamburgische Landeskirche in der Weimarer Republik	
<i>Rainer Hering</i> Kirche und Universität	75
Die Anfänge der evangelischen Studierendenseelsorge und akademischer Gottesdienste an der Hamburger Universität in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“	
<i>Rainer Hering</i> Frauen auf der Kanzel?	105
Die Auseinandersetzungen um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche	
<i>Rainer Hering</i> Bischofskirche zwischen „Führerprinzip“ und Luthertum	155
Die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate und das „Dritte Reich“	
<i>Herwarth von Schade</i> Das Landeskirchenamt in Hamburg	201
<i>Holger Wilken</i> Die katholische Gemeinde in (Alt-)Hamburg 1933–1945	243

Holger Wilken

Die Gründung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in Hamburg (Bistum Osnabrück) 1958–1963 263

Ursula Büttner

Wegweiser für ein Orientierung suchendes Volk? 279
Die evangelische Kirche Hamburgs in der Nachkriegszeit

Lisa Strübel

Between prophecy, politics and pragmatism – denazification
in the Lutheran Church in Hamburg 297

Christian Albrecht

Auf der Schwelle zur Erfahrungsoffenheit 355
Zur Praktischen Theologie des Hamburger Pfarrers und Tübinger Professors
Walter Uhsadel (1900–1985)

Rainer Hering

Vom Umgang mit theologischen Außenseitern im 20. Jahrhundert 375

Beatrix Teucher

Katechetisches Amt – Pädagogisch-Theologisches Institut: Partner
an der Schnittstelle von Schule und Kirche 399

Rainer Hering

Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Hamburger
Gesellschaft seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges 431

Rainer Hering

Die Hamburger Bischöfe von 1933 bis 1992 461

Bibliographie 481

Personenregister 501

Bildnachweis 515

Beitragende 517

Das Landeskirchenamt in Hamburg

*Herwarth von Schade**

In der Neujahrsnacht 1977 ist das hamburgische Landeskirchenamt (LKA) untergegangen – nach beinahe 20 Jahren legalen Bestehens und, wenn man die Vorgeschichte einbezieht, nach über 40-jähriger Wirksamkeit. Bald wird niemand in Hamburg sich mehr daran erinnern können; sind doch die letzten Mitglieder des Kollegiums dieser Kirchenbehörde inzwischen teils fortgezogen, teils schon verstorben. Nur die Aufschrift beim Eingang in das Gebäude Neue Burg 1, dem nachmaligen Kirchenkreisamt, erinnerte noch eine Zeit lang an den letzten Sitz des Landeskirchenamtes dort. Doch als ein Amt, Dienst und Werk der Kirche in dieser Stadt ist das Landeskirchenamt eine Wegstrecke lang mit der Geschichte Hamburgs verknüpft gewesen. Darum soll hier an dieser Stelle die Historie dieser hamburgischen kirchlichen Einrichtung verzeichnet werden.¹

Die Bezeichnung einer solchen Kirchenbehörde als „Landeskirchenamt“ wird auch heute noch in einer Reihe deutscher, aus der Reformation hervorgegangener Landeskirchen verwendet und benennt die jeweilige zentrale Kirchenverwaltungsbehörde. In aller Regel ist das Landeskirchenamt die

* Aus: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte (ZHG) 72, 1986, S. 171–205. Für den Wiederabdruck hier vom Verfasser bearbeitet und aktualisiert.

¹ Den Herren Kirchenarchivamtsrat Helmut Otto (Kirchenarchiv Hamburg, heute: Kirchenkreisarchiv Alt-Hamburg) und Ernst-August Hillmann (Kirchenkreisamt Alt-Hamburg) habe ich für die Beibringung von Daten, Fakten, Akten und Belegen ebenso herzlich zu danken wie Oberkirchenrat Paul Reinhardt, der das Manuskript durchgesehen und mit Anregungen nicht gespart hat, sowie meinem Mitarbeiter in der Nordelbischen Kirchenbibliothek Dr. Christoph Glitsch für die Hilfe bei der Korrektur. – Außer Quellen und Literatur, die in den folgenden Anmerkungen angeführt werden, sind herangezogen: Die Kirche in Hamburg. Wochenzeitung der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, Jg. 1954–1968; Heinrich Wilhelmi, Die Hamburger Kirche in der nationalsozialistischen Zeit 1933–1945 (Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Ergänzungsreihe 5), Göttingen 1968.

Verwaltungszentrale einer kirchlichen Großkörperschaft – auch andere Bezeichnungen wie „Oberkirchenrat“, „Landeskirchenrat“ oder „Konsistorium“ kommen vor. Damit ist dann zugleich häufig ein Gegenüber zur Kirchenleitung bezeichnet, die ihrerseits als „Kirchenregierung“ oder, wie beispielsweise in Hamburg, als „Landeskirchenrat“ oder „Kirchenrat“ bezeichnet wird. Das Nachfolgeinstitut für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche führt die Bezeichnung „Nordelbisches Kirchenamt“ und hat seinen Sitz in Kiel.

„Kirchenbehörden“, so definierte die 2. Auflage des Nachschlagewerks *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, „sind kirchliche Organe, die durch ein übergeordnetes kirchliches Organ bestellt sind, um einen abgegrenzten Teil kirchlicher Aufgaben wahrzunehmen.“² Eine solche Definition nimmt sich recht kirchendemokratisch aus und hat offensichtlich einen Behörden-typ ohne große Selbstständigkeit und ohne jurisdiktionelle hoheitliche Rechte im Blick. Einige Grade mehr nach Hierarchie klingt die Definition in der 3. Auflage des gleichen Nachschlagewerks: „Kirchenbehörden sind die durch die kirchliche Rechtsordnung eingerichteten ständigen Organe, die die kirchlichen hoheitlichen Befugnisse in rechtlich geordneter Zuständigkeit wahrnehmen.“³ Während man unter der Beschreibung von 1929 durchaus die landeskirchenamtliche Wirklichkeit von 1959 in Hamburg hätte wiederfinden können, traf die Definition von 1959 eher auf das hamburgische Landeskirchenamt zu, das es eigentlich gar nicht hätte geben dürfen: auf das LKA des Landesbischofs Franz Tügel in der Zeit des „Dritten Reiches“. Damit sind wir bei der Vorgeschichte.

1 Vorgeschichte

Die Vorgeschichte des LKA fällt in die dunkle Zeit der Hamburgischen Kirche nach der „Machtübernahme“ und der „nationalsozialistischen Revolution“ des Jahres 1933. Die in Hamburg geltende Kirchenverfassung aus

² Oeschey, Kirchenbehörden, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 2., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 3, Tübingen 1929, Sp. 867 f., hier Sp. 867.

³ E. Ruppel, Kirchenbehörden, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 3., völlig neu bearb. Aufl., Bd. 3, Tübingen 1959, Sp. 1412 f., hier Sp. 1412.

dem Jahr 1923 hatte keine Bestimmungen über die Einrichtung einer zentralen Kirchenverwaltung enthalten. Doch mit der Heraufkunft des Jahres 1933 wies nun das Amtsblatt der Kirche *Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche* (GVM) allerhand Zeichen der neuen Zeit auf. Am 29. Mai 1933 erging ein Sondergesetz, von D. Simon Schöffel später wiederholt „Ermächtigungsgesetz“ genannt, welches erstmals in der Geschichte der Hamburgischen Kirche das Amt des Landesbischofs schuf. Bis dahin hatte der in die höchste Verantwortung der Kirche in der Stadt berufene Theologe die Amtsbezeichnung „Senior“ geführt. Dem „Landesbischof“ wurde nach dem neuen Gesetz „die Gesamtführung der Landeskirche“ übertragen, nämlich die Funktionen von Synode (= Kirchenparlament), Landeskirchenrat (= Kirchenleitung) und bisherigem Senior.

Der so bevollmächtigte neue Landesbischof Schöffel bestellte nun zwar alsbald die nötigen Organe der Kirche, jedoch noch kein Landeskirchenamt. Vielmehr entstand zunächst am 2. Juli 1933 ein „vorläufiger Landeskirchenrat“. Am 25. Juli dieses schicksalsschweren Jahres wurden ein Generalsuperintendent (Hauptpastor Theodor Knolle) und ein Oberkirchenrat (Pastor Franz Tügel) sowie fünf Pröpste berufen. Doch sollten alle diese neuen Ämter nicht lange bestehen bleiben.

Im Jahr darauf erschütterten neue personale Veränderungen das kirchliche Leben der Stadt. Unter dem Druck der Deutschen Christen traten Landesbischof Simon Schöffel, Generalsuperintendent Theodor Knolle und die Pröpste am 1. März 1934 gemeinschaftlich von ihren Ämtern zurück, und drei Tage darauf, am 4. März 1934, wurde Oberkirchenrat Franz Tügel „zum Landesbischof berufen“. Diese „Berufung“ war von der Landessynode vorgenommen worden, „vorbehältlich“, wie es da zu lesen stand, „der schriftlichen amtlichen Bestätigung durch den Reichsbischof“. Das Vokabular der nationalsozialistischen Gleichschaltung ließ sich deutlich vernehmen. Doch die Bestätigung brauchte wohl gar nicht erst abgewartet zu werden. Vielmehr erließ der neue Landesbischof Tügel alsbald eine Verordnung, die im Gesetzblatt GVM zwar undatiert erschien, aber unmittelbar unter der am 10. März 1934 bekannt gegebenen Bischofsberufung abgedruckt wurde und mit der in Hamburg ein Landeskirchenamt zu wirken begann:

„Bis zur endgültigen Regelung der Verfassung verordne ich:

1. Die durch Rücktritt der Amtsinhaber freigewordenen Stellen des Generalsuperintendenten, des Oberkirchenrats und der Pröpste hebe ich auf. Das Gesetz, betreffend den Generalsuperintendenten und den Oberkirchenrat, vom 25. Juli 1933 (GVM 1933, Seite 79) und das Gesetz, betreffend die Pröpste, vom 25. Juli 1933 (GVM 1933, Seite 79) treten damit außer Kraft.
2. Die Verordnung über die Bildung des Aktionsausschusses vom 2. Juli 1933 (GVM 1933, Seite 40) hebe ich auf.
3. Die zentralkirchliche Behörde führt die Bezeichnung ‚Landeskirchenamt‘.
4. In das Landeskirchenamt berufe ich Pastor Drechsler und Pastor Dr. Boll. Beide Geistlichen bleiben zugleich in ihrem Pfarramt.“⁴

Nun also hatte die kirchliche Verwaltungsbehörde der Stadt ihren Namen bekommen, der bis 1976 verwendet werden sollte. Die bislang schon tätigen Verwaltungsdienste des Landeskirchenrates – Kanzlei, Kirchenhauptkasse, Bauabteilung – wurden nun Abteilungen des Landeskirchenamtes. Die personelle Ausstattung der neuen Behörde wurde im Jahre 1934 noch einmal Gegenstand des neuen bischöflichen Führungsstils. Der Landesbischof erließ unter dem 5. September 1934 die folgende Verordnung:

- „1. Im Einvernehmen mit der Reichskirchenregierung ernenne ich zu geistlichen Räten im Landeskirchenamt die Pastoren Adolf Drechsler und Dr. phil. Karl Boll. Die geistlichen Räte führen die Amtsbezeichnung: Oberkirchenrat.
2. Dieselbe Amtsbezeichnung erhält das rechtskundige Mitglied im Landeskirchenamt Dr. jur. Eduard Pietzcker. Die bisherige Amtsbezeichnung ‚Syndikus‘ fällt fort.“

Schon kurze Zeit vor dieser Verordnung war im kirchlichen Amtsblatt verlautbart worden, das neue Landeskirchenamt müsse nun auch auf dem Wege der rechten Briefanschrift anerkannt werden. In der Ausgabe der

⁴ Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche (ab 1946: Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate; künftig: GVM), 1934, S. 29 f.

GVM vom 4. Juli 1934 hatten die Christen Hamburgs nämlich zu lesen bekommen:

„Dienstliche Schreiben an das Landeskirchenamt

Die Kirchenvorstände werden ersucht, alle dienstlichen Schreiben nicht an den Landesbischof oder an das Landeskirchenamt zu Händen von ... zu richten, sondern nur direkt an das Landeskirchenamt.“⁵

Dem Benutzer des mittlerweile zu einem wenn schon dünnen, doch großformatigen Buch zusammengebundenen Jahrgangs 1934 der *Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche* (nach 1945: [...] *der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate*) fällt heute auf, dass nur diese letztgenannte Verlautbarung zu einer Eintragung im Jahresregister unter „Landeskirchenamt“ geführt hat, nicht aber die Einrichtung dieser „zentralkirchlichen Behörde“ selbst oder ihre Besetzung mit Karl Boll, Adolf Drechsler und Eduard Hagen Pietzcker.

Karl-Friedrich Boll (1898–1991) war seit 1929 Pastor für das Universitätskrankenhaus Eppendorf und eine der führenden Gestalten der Deutschen Christen in Hamburg. Der junge Oberkirchenrat hat sich in Tügelns neu gegründeter Verwaltungsbehörde nicht lange gehalten. Heinrich Wilhelmi erwähnt in seinem Buch *Die Hamburger Kirche in der nationalsozialistischen Zeit 1933–1945* eine Anzahl von Denunziationsbriefen, die an die Geheime Staatspolizei gerichtet und „i. A. Boll“ unterzeichnet waren. Landesbischof Tügel beendete die Zusammenarbeit mit Karl Boll und ließ am 6. September 1935 zunächst verlautbaren, Oberkirchenrat Dr. Boll habe sein Pfarramt am Universitätskrankenhaus „wieder ganz übernommen“.⁶ Ein gutes Jahr später, am 20. Dezember 1936, hieß es dann: „Den Pastor am Universitätskrankenhaus Eppendorf, Dr. Karl Boll, habe ich aus seiner nebenamtlichen Tätigkeit als Oberkirchenrat am Landeskirchenamt Hamburg mit sofortiger Wirkung abberufen.“⁷ Pastor Boll ist nach dem Kriege, am 1. Dezember 1945, noch nicht 50-jährig, in den Ruhestand getreten. Schon vorher hatte er sich literaturwissenschaftlichen Forschungen zugewendet und 1940 ein Werk über die Weltanschauung Theodor Storms veröffentlicht, dessen aus

⁵ Ebd., S. 111.

⁶ GVM, 1935, S. 74.

⁷ GVM, 1936, S. 104.

Anlass des 85. Geburtstages von Karl Boll im Jahre 1983 auch in der Hamburger Presse gedacht wurde.

In Franz Tügel's Lebenserinnerungen, die er 1941 bis 1945 abschnittsweise diktiert hat und die 1972 von Carsten Nicolaisen unter dem Titel *Mein Weg* herausgegeben worden sind, findet sich eine Passage über Karl Boll, ohne dass Bolls Name genannt wird:

„Die Abwanderung meiner alten Freunde verstärkte sich durch einen weiteren Mißgriff meiner ersten Amtsführung, indem ich noch vor meinem Urlaub den Pastor am Eppendorfer Krankenhaus in das Landeskirchenamt berief, das ich zur zentralkirchlichen Behörde machte. Er war viel zu jung, zu unerfahren und auch leider charakterlich nicht fest genug, um als Oberkirchenrat zu wirken. Von allen Mißgriffen im Anfangsstadium meiner Kirchenleitung war seine Berufung, die nicht ohne Druck von anderen Seiten her erfolgte, der schwerste und verhängnisvollste.“⁸

Adolf Drechsler (1889–1970) war 1914 in der Nachfolge von Clemens Schultz Pastor in St. Pauli geworden, im gleichen Pfarramt wie Franz Tügel, der ihn an vielen Stellen in seinen Veröffentlichungen ausdrücklich als seinen Freund bezeichnet hat. Das Pastorenamt in der St.-Pauli-Gemeinde behielt Drechsler anfangs noch bei, er schied 1938 dort aus und wurde 1940, in der Nachfolge seines Freundes Franz Tügel, Hauptpastor an St. Jacobi. Dort hat er sich nach dem Kriege große Verdienste um den Wiederaufbau der Kirche und der zerstörten, kostbaren Schnitger-Orgel erworben. 1960 trat Adolf Drechsler in den Ruhestand.

Dr. Eduard Hagen Pietzcker (1895–1970) hatte der hamburgischen Kirchenverwaltung schon seit geraumer Zeit, auch in den finanzwirtschaftlich schweren Inflationsjahren, als Syndikus gedient. Seine Ernennung zum Oberkirchenrat war nur folgerichtig und bewies im Grunde, dass der Landesbischof das richtige Gespür für die sachgemäße Zusammensetzung eines solchen kirchlichen Verwaltungskollegiums aus Theologen und Juristen hatte, wenn ihm der Kollegialgedanke damals natürlich auch ganz ferngelegen hat. Dr. Pietzcker war während der Kriegsjahre einige Zeit zum Wehrdienst eingezogen, und das Amtsblatt vom 6. Juli 1940 meldete, dass

⁸ Franz Tügel, *Mein Weg 1888–1946. Erinnerungen eines Hamburger Bischofs*, hg. von Carsten Nicolaisen, Hamburg 1972 (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs 11), S. 272 f.

der Hauptmann bei einem Divisionsstab Oberkirchenrat Dr. Pietzcker militärisch ausgezeichnet worden sei. In den Tagen der schweren Luftangriffe auf Hamburg im Sommer 1943 war Pietzcker wieder in der Stadt; Franz Tügel, der in seinem Erinnerungsbuch über die Folgen der Luftangriffe auch für die Kirche berichtet, hat dort seines juristischen Mitarbeiters Erwähnung getan: „Unser juristischer Oberkirchenrat Dr. Eduard Pietzcker war bis zur äußersten Hingabe an Zeit und Kraft auf dem Posten, ein unermüdlicher Wächter des Landeskirchenamtes und hilfsbereiter Berater unserer Pastoren und ihrer Gemeinden.“⁹

Mit dem Juristen Pietzcker sowie den Theologen Drechsler und (anfänglich) Boll war Tügels Gründung fürs Erste personell ausreichend ausgestattet. In seinen Memoiren setzt Tügel den Text, mit dem er seinen Missgriff, die Berufung von Karl Boll, eingesteht, mit den Worten fort:

„Dagegen konnte ich mich meiner beiden anderen Mitarbeiter, des geistlichen Oberkirchenrats Drechsler und des juristischen Oberkirchenrats Dr. Pietzcker, der bisher den Titel ‚Syndikus‘ geführt hatte, von Anfang an und später in steigendem Maße nur freuen. Sie haben die Irrungen und Enttäuschungen meiner ersten Amtszeit redlich mit mir getragen und sich ebenso in echter Treue mit mir aus dem Nebel zum Licht hindurchgerungen. Mein Dank soll beiden und dem ganzen Landeskirchenamt auch an dieser Stelle bezeugt sein.“¹⁰

Was mag den jungen Landesbischof – Tügel war im Jahr seiner Berufung in das Bischofsamt erst 46 Jahre alt – wohl bewogen haben, die Hamburger Kirchenverwaltung, die zuvor ein schlichtes Büro des kirchenleitenden „Landeskirchenrates“ gewesen war, zur „zentralkirchlichen Behörde“ zu erheben? Waren es die Existenz und die Arbeitsmöglichkeiten einer solchen Institution in andern Landeskirchen, an denen die hanseatische Stadtkirche sich emporstrebend orientieren sollte? Oder war es die Aussicht, dem nach dem Führerprinzip allein entscheidenden bischöflichen Amt Berater beizugeben – oder gar Erfüllungsgehilfen? Tügels Erinnerungsbuch gibt keine konkreten Hinweise, lässt höchstens etwas ahnen davon, dass der Inhaber eines solchen hohen Amtes von Einsamkeit bedroht ist. So könnte die Einrichtung des Landeskirchenamtes in Hamburg im März 1934 und die Beru-

⁹ Ebd., S. 381.

¹⁰ Ebd., S. 273.

fung der ersten Oberkirchenräte eine Maßnahme Tügels gewesen sein, „die Abwanderung meiner alten Freunde“ aufzufangen.

Die Akten enthalten indessen noch einen Vorgang, der weiteren Aufschluss zu geben vermag. Am 10. April 1934 – das neue LKA war schon gegründet, aber die Mitglieder noch nicht zu Oberkirchenräten ernannt – erreichte den Landesbischof ein Fragebogen der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) aus Berlin, vom Sekretariat des Reichsbischofs versandt an die obersten Kirchenbehörden der Landeskirchen. Unter dem 6. April 1934 schrieb da ein Kanzleiobersekretär, dass dem Reichsbischof daran gelegen sei, über Gestalt und Organisation der obersten Kirchenbehörden unterrichtet zu sein. Man möge ihm folgende neun Fragen beantworten und Auskunft geben über die Größe der Landeskirche („Seelenzahl“) und ihren Haushaltsplan, über die Bezeichnung der Behörde und den Personalbestand.

Das Antwortschreiben vom 28. April 1934 machte für Hamburgs Kirche die entsprechenden Angaben. Auf Frage 4 „Welche Amtsbezeichnung führt der verantwortliche Leiter der obersten Kirchenbehörde? Besteht eine gesetzliche Ordnung, wonach der verantwortliche Leiter Theologe oder Jurist sein soll?“ wurde mitgeteilt: „Landesbischof; eine gesetzliche Ordnung besteht nicht.“ Frage 6 nach Aufbau, Leitung und den Mitgliedern der Verwaltungsbehörde wurde so beantwortet: „Für die verantwortliche Leitung in juristisch-verwaltungsmäßigen Angelegenheiten ist ein Syndikus angestellt. Der Syndikus muss ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigter Rechtsgelehrter sein. [...] Außer dem Syndikus sind noch zwei Geistliche – ohne besondere Amtsbezeichnung – zur Hilfeleistung des Herrn Landesbischofs in der Verwaltung tätig.“ Zur Frage 7 nach der Arbeitsteilung wurde geantwortet: „Unter der allein verantwortlichen Leitung des Landesbischofs werden die oberhirtlichen Angelegenheiten von den geistlichen Mitarbeitern, die Verwaltungs- und juristischen Angelegenheiten vom Syndikus, die gemischten Angelegenheiten von den Mitarbeitern gemeinsam bearbeitet.“ Und dies, obwohl die Frage 5 „Ist die oberste Kirchenbehörde kollegial verfaßt?“ mit einem kategorischen „Nein“ beantwortet worden war.

Den Antwortbrief hatte Pastor Drechsler unterzeichnet. Doch enthielt das Schreiben ganz offensichtlich die vom Landesbischof selbst verantwortete Konzeption für die „zentralkirchliche Behörde“: verantwortliche bi-

schöfliche Leitung, keine Kollegialverfassung, sondern als Aufgabenstellung lediglich „Hilfeleistung des Herrn Landesbischofs in der Verwaltung“.¹¹

Sein Domizil hatte das neue Amt in unmittelbarer Nähe der Hauptkirche St. Jacobi, wo Franz Tügel in der Nachfolge von Karl Horn seit 1934 als Hauptpastor amtierte und wo Adolf Drechsler dem Freunde 1940 ins Hauptpastorenamt folgte. Die Adresse hieß „Jacobikirchhof 24“, und gleich nebenan, Jacobikirchhof 23, war die Verwaltung der Hauptkirche angesiedelt. Bei den Luftangriffen auf die Stadt wurde auch der Sitz des Landeskirchenamtes durch Bomben zerstört; man musste die Dienststellen in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs, oft weit voneinander entfernt, unterbringen, einige sogar nach Scharbeutz verlagern. Teile des Amtes hatten schon seit 1943 ihren Sitz in einer ansehnlichen Villa im Rothenbaumviertel mit der Adresse Heimhuderstraße, bis in die Nachkriegszeit. Erst im Jahre 1953 waren die Kriegsschäden im Schatten der Hauptkirche St. Jacobi so weit behoben, dass die zuvor verstreut untergebrachten Dienststellen des LKA im Haus Bugenhagenstraße 21 wieder zusammengeführt werden konnten. Die Räumlichkeiten für den Landeskirchenrat mit den Kanzleien des Landesbischofs und der Synode erstreckten sich teilweise bis in das Haus Jacobikirchhof hinein.

2 Nachkriegszeit

Das Ende des Krieges und der Naziherrschaft hatte auch für Hamburgs Kirche eine neue Zeit heraufgeführt. Landesbischof Tügel erklärte im Sommer 1945 seinen Rücktritt und übertrug die Funktionen einer einstweiligen Kirchenleitung auf das Kollegium der Hauptpastoren. Am 27. Februar 1946 wurde noch einmal Hauptpastor D. Dr. Simon Schöffel zum Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate gewählt.

Mit der einstigen deutschchristlichen Sondergesetzgebung schien es in Hamburg nun vorbei zu sein. Die 1934 von Franz Tügel errichtete „zentral-kirchliche Behörde“ mit der Bezeichnung „Landeskirchenamt“ büßte die Legalität ihrer Existenz ein. Die Bezeichnung „Landeskirchenamt“ erschien beispielsweise in den kirchlichen Haushaltsplänen nicht mehr. Auf's Neue war, der Kirchenverfassung von 1923 gemäß, die Verwaltung der Landes-

¹¹ Nordelbisches Kirchenarchiv Kiel (im Folgenden: NEKA).

kirche in die Hände der Kirchenleitung, des Landeskirchenrates, zurückgelegt worden. „Der Landeskirchenrat“ stand denn auch in schönen Bronzebuchstaben über dem Eingang zum Dienstgebäude Bugenhagenstraße 21. Leitung und Verwaltung der Kirche schienen wieder ungetrennt. Die Ernennung der Hauptpastoren Theodor Knolle und Volkmar Hertrich zu Oberkirchenräten, 1946 und 1948, bedeutete nicht die Bildung eines neuen LKA-Kollegiums; sie war dem Vernehmen nach vielmehr im Blick auf die Vertretung der Landeskirche außerhalb der Stadt vorgenommen worden, dort, wo die Amtsbezeichnung „Hauptpastor“ ungeläufig war.

Trotzdem aber wurde die seit der Tügel'schen Amtszeit gewohnte Bezeichnung weiterhin benutzt, zwar ohne gesetzliche oder gar verfassungsmäßige Grundlage, eher umgangssprachlich, jedoch bisweilen sogar im offiziellen kirchlichen Amtsblatt GVM oder „an höchster Stelle“. So enthalten die Akten beispielsweise eine Auseinandersetzung zwischen Landgerichtsdirektor Dr. Enno Budde, Mitglied des Landeskirchenrates, und dem kirchlichen Bürodirektor im LKA Albert Riecke über die Zeichnungsvollmacht im Briefverkehr. Budde richtete am 20. April 1946 seine Beschwerde „an das hochwohllobliche Landeskirchenamt“:

„Das Landeskirchenamt ist das ausführende Organ des Landeskirchenrats. Demzufolge ist der Präsident des Landeskirchenrats der Leiter der Behörde Landeskirchenamt. Dass der Präsident des Landeskirchenrats als Leiter des Landeskirchenamts die Bürobeamten vom Bürodirektor abwärts zur Unterschrift für das Landeskirchenamt ‚i. A.‘ bevollmächtigt hat, ist mir nicht bekannt. Ich habe hierauf bereits in einer Sitzung des Landeskirchenrats hingewiesen und ausgeführt, dass für das Landeskirchenamt wohl nur der Präsident des Landeskirchenrats als Leiter des Landeskirchenamts und die Oberkirchenräte Unterschrift leisten können.“¹²

Der verdiente Bürodirektor Riecke nahm die Beschwerde zur Akte und vermerkte dazu am 13. Juli 1946:

„Ein Präsident des Landeskirchenamts ist zur Zeit nicht vorhanden. Herr Landesbischof Tügel hat seinerzeit als Leiter der Landeskirche bestimmt, dass die Oberkirchenräte, die das Landeskirchenamt dar-

¹² NEKA.

stellten, ohne Zusatz unterschrieben, ich selbst in Vertretung und die Abteilungsleiter im Auftrage. An dieser Entscheidung ist bis jetzt nichts geändert worden.“

Riecke fügte noch hinzu, die überkommene Regelung sei sachlich richtig und diene dazu, „die leitenden Herren des Landeskirchenamts“ zu entlasten.

Dr. Budde freilich ließ nicht ab mit der Anzweiflung der Existenz eines Landeskirchenamtes von Rechts wegen. Dr. Pietzcker gab in der Synode eine Erklärung dahingehend ab, man könne die Kanzlei der Landeskirche gern „Landeskirchenamt“ nennen. Freilich stand auch danach ein entsprechender Beschluss der Kirchenleitung immer noch aus und wurde vom Kritiker Dr. Budde angemahnt. Der Landeskirchenrat beschloss daher am 11. März 1948, „die Bezeichnung ‚Landeskirchenamt‘ als Geschäftsstelle des Landeskirchenrats und der Synode beizubehalten“. Dies wurde alsdann beispielsweise in der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat (vom 25. Oktober 1951) festgeschrieben.

Der neu gewählte Landesbischof Simon Schöffel erstattete der Synode 1948 und 1951 ausführliche Berichte, die auch im Druck erschienen sind. Im Bericht von 1948 kam das „Landeskirchenamt“ nicht vor. Doch wurden der Landeskirchenrat und die bis zum Berichtszeitpunkt abgehaltenen 65 Sitzungen erwähnt, und Schöffel vermerkte: „Den meisten Sitzungen ging dabei am Montagvormittag eine Präsidialsitzung voraus.“¹³ Das Präsidium des Landeskirchenrates hatte die Funktionen eines Landeskirchenamts-Kollegiums wahrzunehmen! Schöffels zweiter Bericht vor der Synode, am 11. Oktober 1951, bediente sich jedoch schon wieder der immer noch geläufigen umgangssprachlichen Bezeichnung; der Landesbischof berichtete dort über die wachsende Zahl von Kirchnaustritten und sprach die Bitte an die Gemeinden aus, man möge „den Kampf mit dieser Not dem Landeskirchenamt nicht allein überlassen“. In diesem Bericht fiel auch die aufschlussreiche Bemerkung, Hauptpastor Hertrich sei „gleichzeitig Oberkirchenrat in der Behörde“.¹⁴

¹³ Simon Schöffel, Kirchlicher Bericht über die Jahre 1945 bis 1948. Erstattet in der Sitzung der Synode am 26. Februar 1948, Hamburg 1948, o. P.

¹⁴ Simon Schöffel, Kirchlicher Bericht über die Jahre 1948 bis 1951. Erstattet in der Sitzung der Synode am 11. Oktober 1951, Hamburg 1952, o. P.

Tatsächlich ist es nach 1945 in Hamburg nicht dazu gekommen, dass die Verordnung von Landesbischof Tügel aus dem Jahre 1934 – die Errichtung jener zentralkirchlichen Behörde „Landeskirchenamt“ – offiziell aufgehoben worden wäre. Das Landeskirchenamt scheint eine Art rechtlichen Schwebestand eingenommen zu haben. Es gab weiterhin Briefbögen und Gummistempel mit dem Text „Das Landeskirchenamt“, und die Bezeichnung tauchte wiederholt auch im kirchlichen Amtsblatt auf.¹⁵

Im Jahre 1955 gab es noch einmal eine Beanstandung, und der Landeskirchenrat musste – vielleicht ein bisschen zähneknirschend, aber jedenfalls amtlich – feststellen, „daß es in Hamburg kein Landeskirchenamt gibt. [...] Die Kanzlei heißt richtig: ‚Kanzlei des Landeskirchenrates‘.“¹⁶

Schon in den ersten Nachkriegsjahren waren in Hamburgs Kirche Überlegungen zu einer neuen Kirchenverfassung angestellt worden. Die geltende Verfassung von 1923 bedurfte der Revision und der Anpassung an die veränderten Gegebenheiten. Am 20. Januar 1949 wählte die Synode einen 15-köpfigen Verfassungsausschuss. In den Ausschussberatungen muss sehr bald auch die Struktur der künftigen Kirchenverwaltung zur Debatte gestanden haben. Das geht aus dem Protokoll der Synode am 28. Juni 1949 hervor. Ein Synodaler, zugleich Mitglied im Verfassungsausschuss, beantragte die Einsetzung eines Ausschusses „zur Überprüfung der Organisation des Landeskirchenamtes“ und übte Kritik an der Arbeitsweise des Amtes. Dr. Pietzcker als Debattenredner beschrieb sein Landeskirchenamt als „eine Geschäftsstelle des Landeskirchenrats und als solche dem Landeskirchenrat verantwortlich“. Der Antrag wurde bezeichnenderweise dem Verfassungsausschuss überwiesen.¹⁷

Die Personalentscheidungen jener Jahre werden den Intentionen der Beratung im Verfassungsausschuss zum mindesten nicht entgegengesetzt getroffen worden sein. Zu der bereits erwähnten Ernennung der beiden Hauptpastoren Knolle und Hertrich zu Oberkirchenräten, 1946 und 1948, kam mit Wirkung vom 15. Mai 1948 die Berufung von Dr. Friedrich Risch (1895–1965) „in die Stelle des juristischen Kirchenrats bei der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate“. Die Berufung von Pastor Georg Daur

¹⁵ GVM, 1948, S. 24; GVM, 1949, S. 8.

¹⁶ NEKA, 32.01.01 Landeskirchenrat-Protokolle, Niederschrift über die Sitzung am 5.5.1955.

¹⁷ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die Sitzung am 20.1.1949.

(1900–1989) „zum theologischen Kirchenrat“ folgte dann freilich erst zum 1. Juni 1955. Ein Gremium von der Art eines Landeskirchenamts-Kollegiums schien vom Landeskirchenrat mindestens intendiert zu werden – nicht ohne dass es in Hamburgs Kirche darüber noch zu Auseinandersetzungen kommen sollte.

Der synodale Verfassungsausschuss hatte über mehrere Jahre hin zu arbeiten. Aber am 17. Februar 1955 konnte Landesbischof D. Knolle der Synode endlich den Entwurf für eine „Grundordnung der Hamburgischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche“ vorlegen, „das Ergebnis von Beratungen, die sich über fast 10 Jahre erstreckten“. Dieser Entwurf sah die Einrichtung eines Landeskirchenamtes vor,

„das Dienststelle des Bischofs, der Synode und des Landeskirchenrates ist. Wir kennen ja unser Gebäude auch heute schon so; aber es geht hier um eine organisatorische Einrichtung. Dieses Amt hat die laufende Verwaltung nach Anweisung des Landeskirchenrates zu führen, ihm können aber auch vom Landeskirchenrat Verwaltungsangelegenheiten zu selbständiger Erledigung übertragen werden. Hier sollen Minima und Maxima etwas unterschieden werden, weil sie eine unerträgliche Belastung des Landeskirchenrates bedeuten. Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium hauptamtlicher theologischer und juristischer Mitglieder, die vom Landeskirchenrat berufen werden, ebenso wie ihr juristischer Leiter.“¹⁸

In eine Aussprache über den Grundordnungsentwurf wünschte die Synode nicht einzutreten; derselbe sollte vielmehr in den einzelnen Kirchenvorständen und im Geistlichen Ministerium, also: der Pastorenschaft, erörtert werden.

Erst als aus der künftigen „Grundordnung“ bei den Beratungen eine „Verfassung“ geworden war, die beinahe annahmefähig schien, ergriff zum Thema Landeskirchenamt der Jurist Friedrich Risch das Wort. Im *Informationsblatt* 1958 führte der Kirchenjurist aus, das Landeskirchenamt, das in Hamburg verfassungsrechtlich bislang nicht bestanden habe, stelle den praktischen Verwaltungsdienst dar, gleichsam die im Alltag und im Einzelfall praktizierte Verfassung und Gesetzgebung. Man brauche eigentlich

¹⁸ Theodor Knolle, Zur Grundordnung der Hamburgischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche. Referat auf der 45. Sitzung der Landessynode am 17. Februar 1955, Hamburg 1955, S. 27.

nicht über präsidialen oder kollegialen Aufbau einer solchen Behörde zu diskutieren, wo doch einfache praktische Fragen zu klären seien:

„Selbstverständlich gibt es Dinge, die nach außen in einer kompakten Zusammenfassung erscheinen müssen. Hier werden die Vollmachten eines Präsidenten und des Referenten genau abgesteckt sein müssen. In der Kirche der Reformation aber ist die kollegiale Prägung in Leitung und Verwaltung geschichtlich zu Hause und sollte auch hier nicht gestrichen werden. In der ersten Lesung hat nun die Synode die Lösung dahin gefunden, dass das Landeskirchenamt grundsätzlich durch Beschluss der Mitglieder (also kollegial) entscheidet, dass bestimmte Aufgaben aber dem Präsidenten übertragen werden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt. [...] Der Präsident des Landeskirchenamts hat nach dem Entwurf Sitz und Stimme im Kirchenrat. Die Frage, ob den übrigen Mitgliedern des Landeskirchenamts ein nichtstimmberechtigter Sitz zugebilligt werden sollte, wurde diskutiert. Es blieb aber auch hier einer Geschäftsordnung überlassen, wieweit die Mitglieder des Landeskirchenamtes den Sitzungen des Kirchenrats beiwohnen.“¹⁹

Damit hat Friedrich Risch allerdings in fast prophetischer Weise Konfliktstoffe benannt, die fernerhin noch manchen Anlass zu heißer Diskussion geben sollten – und hat sie heruntergespielt. Im Jahr darauf nämlich, bei der dritten Lesung und der Verabschiedung der neuen Kirchenverfassung in der Synode, sollten die angeschnittenen Fragen Gegenstand einer hauseitlich erregten Debatte werden.

Es war die 65. Sitzung der Hamburger Synode am 8. und 9. Januar 1959, wie üblich im Sitzungssaal der Bürgerschaft im Rathaus. In seiner abgewogenen, freundlichen Art empfahl der Kirchenhistoriker Prof. Kurt Dietrich Schmidt, die Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem künftigen Leitungsgremium „Kirchenrat“ und der geplanten Verwaltungsbehörde „Landeskirchenamt“ solle eindeutiger so vorgenommen werden, dass sie den Kirchenrat von Verwaltungsaufgaben freihalte. Drei Synodale widersprachen alsbald: Alle auch nur entfernt an „Leitung“ erinnernden Aufgaben müssten ungeteilt dem Kirchenrat zugeschrieben werden, während das künftige

¹⁹ Friedrich Risch, Hamburgs neue Kirchenverfassung, in: Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen 7, 1958, Nr. 13, S. 217–220, hier S. 220.

Landeskirchenamt sich erst einmal Vertrauen erwerben müsse. Prof. Schmidts Antrag verfiel der Ablehnung.

Das ereignete sich am 8. Januar. In der Sitzung des darauffolgenden Tages standen die Artikel 53 und 54 mit den Verfassungsbestimmungen über das Landeskirchenamt zur Beratung. Artikel 53 wurde ohne Debatte angenommen. Über Artikel 54 entspann sich jedoch eine ausführliche kontroverse Debatte, die nachher im gedruckten Protokoll über acht Seiten umfasste. Die Kontroverse entwickelte sich aus Anträgen heraus, das Landeskirchenamt als ein Kollegium zu bezeichnen – was in verschiedenen anderen deutschen Kirchenverfassungen schon festgeschrieben war – und das dienstälteste theologische Kollegiumsmitglied alsdann zur Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenrats zu berechtigen. Insbesondere dieser zweite Antrag erregte die Synode; man argwöhnte, er sei *ad personam* gestellt. Ein Synodaler mutmaßte, „daß es um die Grundfrage gehe, welche Aufgabe der bisherige Kirchenrat [die Person, nicht das Gremium; HvS] im Rahmen des Landeskirchenamts haben sollte, ob er lediglich im Landeskirchenamt Sachbearbeiter sein oder in seiner Stellung an der geistlichen Leitung der Kirche teilhaben solle“.²⁰

Jenseits einer nicht weiter infrage gestellten „Grundkonzeption“ der Trennung von Leitung und Verwaltung wurde alsdann leidenschaftlich öffentlich darüber nachgedacht, ob das Amt eines Theologen im LKA ein „geistliches Amt“ sei oder nicht und ob die Berechtigung des Amtsinhabers, an den Kirchenleitungssitzungen teilzunehmen, diese Teilnahme in das Belieben (!) des Betroffenen stelle; ob es ferner im LKA Mitglieder unterschiedlicher Dienststellung geben dürfe, ob die Mitglieder „Sachbearbeiter“ seien oder ob ihr Amt ein im eigentlichen Sinne kirchliches sei. Die Anträge wurden abgelehnt, die Artikel 53 und 54 endgültig angenommen. Sie standen dann mit der Verfassung für die Zeit von 1959 bis 1976 in Geltung und wiesen folgenden Wortlaut auf:

„Das Landeskirchenamt

Artikel 53

1. Das Landeskirchenamt ist die Verwaltungsbehörde der Landeskirche.
2. Es führt die laufende Verwaltung nach grundsätzlichen Anweisungen des Kirchenrates, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.

²⁰ Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate. Die Synode. Niederschrift über die Sitzung am 9.1.1959.

3. Das Landeskirchenamt nimmt die ihm gemäß Art. 43 Abs. 3 vom Kirchenrat übertragenen Aufgaben selbständig wahr.
4. Das Landeskirchenamt hat im Rahmen dieser Verfassung und der kirchlichen Gesetze die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden und der gesamtkirchlichen Ämter. Es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Verwaltungsanordnungen erlassen.
5. Zum Landeskirchenamt gehören die Kanzleien der Synode, des Bischofs und des Kirchenrates.

Artikel 54

1. Das Landeskirchenamt besteht aus dem Präsidenten und aus juristischen, theologischen und weiteren Mitgliedern, die hauptamtlich oder nebenamtlich bestellt werden können. Der Präsident und die Mitglieder des Landeskirchenamtes werden vom Kirchenrat berufen. Dieser regelt die Stellvertretung des Präsidenten.
2. Der Präsident des Landeskirchenamtes muß die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Landeskirchenamt entscheidet durch Beschluß, soweit nicht bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall dem Präsidenten zur Entscheidung übertragen sind. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenrates bedarf. Der Bischof ist zu allen Sitzungen einzuladen und über alle Verwaltungsangelegenheiten von Bedeutung zu unterrichten. Auf seinen Wunsch ist eine Angelegenheit dem Kirchenrat zu überweisen. Gegen einen Beschluß des Landeskirchenamtes steht dem Bischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes innerhalb zweier Wochen der Einspruch an den Kirchenrat zu.
4. Der Präsident des Kirchenrates hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landeskirchenamtes. Die übrigen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landeskirchenamtes unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landeskirchenamtes.“²¹

²¹ GVM, 1959, S. 22 f. – Die in Artikel 53 Absatz 3 erwähnte Regelung des Artikels 43 Absatz 3 besagte, der Kirchenrat könne dem Landeskirchenamt Verwaltungsangelegenheiten im Ganzen oder im Einzelnen und die rechtliche Vertretung der Landeskirche vor Gerichten und Behörden übertragen.

3 Die Gründung

Mit diesen Verfassungsbestimmungen waren die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit eines Landeskirchenamts in Hamburg geschaffen. Nun galt es, die anstehenden personellen Entscheidungen zu treffen, die neue kirchliche Verwaltungsbehörde zu installieren, deren Mitglieder zusammen zwar nicht „Kollegium“ heißen durften, es de facto aber waren.

Mit Wirkung vom 1. April 1959, also noch kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, war der Amtsgerichtsrat Dr. Otto Bobrowski (1923–1964) vom Landeskirchenrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines juristischen Kirchenrates beauftragt worden. Dann folgten drei Sachentscheidungen. Zunächst wurde noch im zu Ende gehenden Jahr ein „Übergangskollegium“ eingerichtet, in der Tat: ein Kollegium. Der Landeskirchenrat erließ dafür die folgende „Anordnung über die vorläufige Führung der Verwaltung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate“:

„Der Landeskirchenrat beauftragt ein Kollegium, übergangsweise bis zum Erlaß einer neuen Regelung die laufende Verwaltung der Landeskirche zu führen, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.

Das Kollegium besteht aus:

1. Bischof D. Witte,
2. Vizepräsident Pastor Hagemeister,
3. Oberkirchenrat Dr. Pietzcker,
4. Kirchenrat Dr. Risch,
5. Kirchenrat Daur,
6. Amtsgerichtsrat Dr. Bobrowski.

Pastor Hagemeister wird für die Zeit nach Ablauf der Amtsdauer des gegenwärtigen Landeskirchenrats zur Mitwirkung an dieser Aufgabe ein entsprechender Dienstauftrag erteilt.

Diese Regelung tritt an die Stelle der §§ 13–17 der Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat vom 25. Oktober 1951.

Hamburg, den 3. Dezember 1959

Der Landeskirchenrat

Hagemeister, Vizepräsident“.²²

²² Ebd., S. 92.

Nur 40 Tage später erging eine neuerliche Verwaltungsanordnung in gleicher Sache, denn nun war die neue Verfassung in Kraft getreten. Nun hieß es:

„Anordnung über die vorläufige Führung der Verwaltung in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate
Der Kirchenrat beauftragt ein Kollegium, übergangsweise bis zur Konstituierung des Landeskirchenamtes die laufende Verwaltung der Landeskirche entsprechend der Delegationsanordnung des Kirchenrats vom 21. Januar 1960 zu führen, soweit diese Verwaltung nicht anderen kirchlichen Stellen zusteht.

Das Kollegium besteht aus:

1. Bischof D. Witte,
2. Präsident Dr. Pietzcker,
3. Amtsgerichtsrat Dr. Bobrowski,
4. Kirchenrat Daur,
5. Pastor Hagemeister,
6. Kirchenrat Dr. Risch,
7. Pastor Wilhelm Schmidt.

Die Anordnung vom 3. Dezember 1959 tritt außer Kraft.

Hamburg, den 21. Januar 1960

Der Kirchenrat

D. Witte“.²³

Wieder war arglos vom „Kollegium“ die Rede. Die einzige Novität in der Zusammensetzung des Kollegiums war Pastor Wilhelm Schmidt (1908–1983), der Leiter der diakonischen Arbeit der hamburgischen Kirche. Doch die Verwaltungsanordnung war nicht seinetwegen erlassen worden; sie hatte sich vielmehr als erforderlich erwiesen, weil die neue Verfassung inzwischen in Kraft getreten war, am 31. Oktober 1959, dem Reformationstag. Dem vormaligen „Landeskirchenrat“ als Kirchenleitung war nunmehr der „Kirchenrat“ – ein Gremium, nicht eine Person – nachgefolgt.

Zusammen mit dieser Verwaltungsanordnung erließ der neue Kirchenrat die erste „Delegationsanordnung“ nach Artikel 43 der Verfassung; wir werden uns ihr gleich noch zuwenden. Wichtiger noch war die Einsetzung des Amtspräsidenten: Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wurde Oberkir-

²³ GVM, 1960, S. 3.

chenrat Dr. Eduard Hagen Pietzcker zum Präsidenten des Landeskirchenamtes berufen.

Die eigentliche Konstituierung des Landeskirchenamtes erfolgte in der dritten dieser rasch aufeinander folgenden Entscheidungen, im April 1960:

„Gründung des Landeskirchenamtes

Gemäß Artikel 54 der Verfassung der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 hat der Kirchenrat in seiner Sitzung vom 25. April 1960 in das Landeskirchenamt berufen

a. zu hauptamtlichen Mitgliedern:

1. Oberkirchenrat Heinz Hagemeister unter gleichzeitiger Entlassung aus dem Pfarramt der Kirchengemeinde West-Barmbek

2. Kirchenrat Georg Daur

3. Kirchenrat Dr. Risch

4. Kirchenrat Dr. Bobrowski

b. zum nebenamtlichen Mitglied:

Pastor Wilhelm Schmidt.

Die Anordnung über die vorläufige Führung der Verwaltung in der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate vom 21. Januar 1960 (GVM Seite 3) tritt außer Kraft.

Hamburg, den 25. April 1960

Der Kirchenrat

D. Witte“.²⁴

In dieser Gründungsurkunde für Hamburgs letztes Landeskirchenamt ist die Bezeichnung „Kollegium“ bewusst vermieden: Nach den vorangegangenen Synodenentscheidungen konnte sie nicht mehr verwendet werden.

Nachdem die neue Kirchenverfassung in Kraft getreten war, mussten für die zur Siegelführung Berechtigten neue Dienstsiegel entworfen und geschnitten werden: Die alten Bezeichnungen „Landesbischof“ und „Landeskirchenrat“ hatten sich geändert, und das Landeskirchenamt war nun zu verfassungsmäßigem und daher siegelberechtigtem Stande gekommen. Nach bisheriger Tradition erhielt der Hamburger Bischof wieder die Gestalt des heiligen Ansgar im Siegelbild, der Kirchenrat die des Hamburger Reformators Johannes Bugenhagen, beide nach Entwürfen von Hans Hermann Hagedorn. Das neue Siegel für das Landeskirchenamt wurde von

²⁴ Ebd., S. 15.

Klaus Luckey entworfen und zeigte die zwölf Apostel mit der Geistestaube, darunter das kreuzgekrönte Torhaus aus dem Hamburger Landeswappen. Die Siegelkommission fasste 1963 den Beschluss, alle seit 1959 genehmigten neuen Dienstsiegel im Amtsblatt GVM abbilden zu lassen.²⁵

4 Die Ordnungen

Bestimmend und formgebend für die Arbeit der landeskirchlichen Verwaltungsbehörde und für den Dienst der Mitglieder ihres Kollegiums waren drei Ordnungen, zwar miteinander „verwandt“, aber doch einigermaßen unterschiedlich: die Delegationsanordnung (DelegationsAO), die Geschäftsordnung (GO) und der Geschäftsverteilungsplan. Mit der Delegationsanordnung übertrug der Kirchenrat, „vorbehaltlich seines Rechtes, jeden Einzelfall wieder an sich zu ziehen“,²⁶ einen bestimmten, umschriebenen Teil seiner eigenen Verwaltungshoheit als Dienstvorgabe auf das Landeskirchenamt. Die Geschäftsordnung regelte die Arbeit und die Zusammenkünfte des Amtskollegiums und umschrieb auch die Kompetenzen des Präsidenten sowie der Abteilungsleiter des LKA. Im Geschäftsverteilungsplan schließlich war festgelegt, aus welchen Aufgabenbereichen sich ein (juristisches oder theologisches) Dezernat zusammensetzte. Die Geschäftsverteilungspläne waren leicht zu ändern, mussten auch mit jedem personellen Wechsel im Kollegium geändert werden, blieben im Übrigen aber sozusagen hausintern; sie sind nicht im Amtsblatt abgedruckt worden, anders als, mit Ausnahmen, die anderen genannten Ordnungen.

Zur Aufgabendelegation an das Landeskirchenamt hatte die Verfassung mit Artikel 43 Absatz 3 den Kirchenrat autorisiert. In der kurzen Geschichte des Landeskirchenamtes sind vier Delegationsanordnungen erlassen und veröffentlicht worden, die erste von ihnen sogar noch vor der offiziellen „Gründung“ des Amtes, im Zusammenhang mit der Einsetzung des „Übergangskollegiums“. Es sind diese:

²⁵ GVM, 1964, S. 13.

²⁶ So der amtliche Wortlaut in GVM, 1970, S. 76.

1. DelegationsAO vom 21. Januar 1960,²⁷
2. DelegationsAO vom 9. November 1964,²⁸
3. DelegationsAO vom 22. Juni 1970,²⁹
4. DelegationsAO vom 7. Januar 1974.³⁰

Dem LKA delegiert beziehungsweise übertragen wurden die Tagesordnungsvorbereitung für den Kirchenrat und den synodalen Hauptausschuss, alle Gesetzes- und Verordnungsentwürfe einschließlich Haushalt und Jahresrechnung, die Beschlussausführung, protokollarische wie rechtliche Vertretung der Landeskirche, Dienstaufsicht (und andere Personalangelegenheiten) der Beamten und Angestellten (während die Personalsachen der Pastoren beim Kirchenrat unmittelbar verblieben) sowie die Finanz-, Kirchensteuer-, Bau-, Vermögens- und Grundstücksverwaltung. Dabei sind zwischen den genannten vier Ausgaben der Delegationsanordnung nur sehr geringfügige Veränderungen zu beobachten; beispielsweise stieg die Obergrenze, bis zu welcher das Landeskirchenamt Nachbewilligungen vornehmen konnte, von 20.000 DM im Jahre 1964 auf 50.000 DM von 1970 an.

Im Bereich der Bauverwaltung wurde unterschieden zwischen sogenannten „kleineren Bauvorhaben“ mit mutmaßlichen Gesamtkosten bis zu 100.000 DM, für deren Planung und Durchführung das LKA zuständig war, und „größerer Bauvorhaben“, deren Planung der Kirchenrat zu beschließen hatte; ihre Durchführung oblag jedoch wiederum dem LKA.

Nachdem es im Bereich der Hamburgischen Landeskirche, als Vorbereitung der geplanten nordelbischen Kirchenzusammenführung, im Jahre 1974 zur Bildung eines Kirchenkreises Alt-Hamburg gekommen war, ist noch einmal eine Delegationsanordnung erlassen worden: Nach einem Beschluss vom 10. Dezember 1975 übertrug der Kirchenkreisvorstand des neuen Kirchenkreises Alt-Hamburg seine Verwaltungsangelegenheiten auf das LKA.³¹

²⁷ GVM, 1960, S. 3.

²⁸ GVM, 1964, S. 76 f.

²⁹ GVM, 1970, S. 63.

³⁰ GVM, 1974, S. 19 f.

³¹ GVM, 1975, S. 20.

Geschäftsordnungen sind gewiss keine spannende Lektüre. Das hamburgische LKA hat in seiner kurzen Geschichte zwar deren fünf benötigt, aber im Tagesablauf oder im Dienst durch Woche und Jahr hindurch gab es glücklicherweise kaum je einen Anlass, in der GO nachzulesen. Im internen Dienst des Kollegiums ereigneten sich keine Konflikte, die das erforderlich gemacht hätten. Fünf aufeinander folgende Fassungen der GO für das LKA sind damals vom Kirchenrat genehmigt und (mit Ausnahme der ersten) im Amtsblatt veröffentlicht worden:

1. GO vom 16. Juni 1960 (nicht veröffentlicht; Erlassdatum erschlossen),
2. GO vom 14. Juni 1965,³²
3. GO vom 22. Juni 1970,³³
4. GO vom 27. Sep. 1971,³⁴
5. GO vom 7. Januar 1974.³⁵

Die Daten bezeichnen jeweils den Tag der Genehmigung des Geschäftsordnungstextes durch den Kirchenrat gemäß Artikel 54 Absatz 3 der Verfassung. Irrtümlich wurde am Schluss der GO von 1970 und – nochmals – 1971 das Außerkrafttreten der Fassung von 1960, die doch schon 1965 revidiert worden war, bekräftigt, so als ob diese erste, nicht einmal veröffentlichte GO ein besonders zähes Leben gehabt hätte.

Natürlich war die Geschäftsordnung eine Art Spiegelung der Delegationsanordnung, und 1970 und 1974 wurden diese beiden Ordnungen denn auch in einem einzigen gleichen Arbeitsgang revidiert. Aber die Unterschiede zwischen den fünf verschiedenen Fassungen der GO sind ebenfalls ganz gering. Von der GO geregelt wurden die Tätigkeiten des Landeskirchenamtes für den Kirchenrat, teilweise auch für die Synode (Tagesordnung, Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen, Haushalt, Jahresrechnung), die Zuständigkeiten im Personal- und Finanzwesen und so fort. Das LKA war befugt, „Ordnennde Bescheide“ zu erlassen. Der Präsident konnte Angelegenheiten als „Generalsache“ an sich ziehen; er hatte die Dienstaufsicht über die Beamten und Angestellten der Kirche wahrzunehmen, nicht jedoch über die Pastoren und Amtsmitglieder. Die GO legte fer-

³² GVM, 1965, S. 28–30.

³³ GVM, 1970, S. 64 f.

³⁴ GVM, 1971, S. 42–44.

³⁵ GVM, 1974, S. 18 f.

ner fest, wie weit das Einzelentscheidungsrecht der Dezernenten reichte. Doch die 1965 noch geforderte umfassende jährliche Berichterstattungspflicht des Dezernenten „über den Stand seines Dezernats“ ist nie realisiert worden und fiel von 1970 an fort: An die Stelle solcher Berichte war längst die laufende, aus der Arbeit resultierende gegenseitige Information und Kooperation getreten.

Der Tätigkeitsbereich und die Kompetenzen der Abteilungsleiter wurden in den verschiedenen Ausgaben der GO ebenfalls umschrieben, 1965 auch noch für den Verwaltungsdirektor. Der wurde von 1970 an nicht mehr erwähnt, wohl aber von diesem Jahr an der Leiter der Bischofskanzlei: interne Strukturveränderungen, die an der GO ablesbar waren.

Hatte der Wortlaut der GO von 1964 die wesentlichen Entscheidungen noch in die „Plenarsitzung des Landeskirchenamtes“ verwiesen, so trat, ein wenig überraschend, aber der Wirklichkeit durchaus entsprechend, wenig später dafür wieder der Ausdruck „Kollegium“ in Kraft: Von 1970 an sprachen die Geschäftsordnungen vom „Kollegium des Landeskirchenamtes (Dezernenten)“.

Der Geschäftsverteilungsplan unterlag, wie erwähnt, häufigen Veränderungen. Dem Chronisten liegt eine Ausgabe des Geschäftsverteilungsplanes vom 1. Mai 1973 vor, der als ein Beispiel dienen kann. Der Plan zählte die Dezernate von I bis VIII durch und regelte für jedes Dezernat die Vertretung und die Unterstellung von Abteilungen. Die Dezernate umfassten damals die folgenden Angelegenheiten:

- I (Präsident Dr. Dietrich Katzenstein): Präsidial- und Verfassungsfragen, Verhältnis Staat/Kirche, Haushalt, Archiv;
- II (Oberkirchenrat Herbert Scholtyssek): theologische Personalangelegenheiten, Friedhofspfarramt, Frauenwerk, Militär-, Polizei- und Krankenhausseelsorge;
- III (Kirchenbaudirektor Dr. Bernd Franck): Bau-, Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten;
- IV (Oberkirchenrat Ulrich Heine): nichttheologische Personalangelegenheiten, Besoldung und Versorgung, Amtszuchtverfahren, Kirchenvorsteherwahlen und organisatorische Fragen des LKA;
- V (Oberkirchenrat Dr. Gerhard von Negenborn): allgemeine Wirtschafts- und Finanzfragen, Steuerfragen, Versicherungssachen, Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfungsangelegenheiten;

- VI (Oberkirchenrat Dr. Wolfram Conrad): theologische Grundsatzfragen, Mission, Ökumene, Kirche und Schule, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Katechetisches Amt, Wichernschule, Sozial- und Studentenpfarramt;
- VII (Oberkirchenrat Detlef Rötting): Nordelbien, Gemeindegründungen und Grenzänderungen, Statistik und Meldewesen, Jugendpfarramt;
- VIII (Oberkirchenrat Herwarth von Schade): Diakonie, Gottesdienst und Kirchenmusik, Kollekten- und Stipendienwesen, Evangelische Akademie, Amt für Öffentlichkeitsdienst und Bibliothekswesen.

1970 hat der Chronist sich in einem Aufsatz „Zur theologischen Interpretation kirchlicher Verwaltung“ mit dem Vorwurf von Yorick Spiegel auseinandergesetzt, in den Landeskirchenämtern der Kirche fehlten die Spezialisten; schon die Anstellung eines Pädagogen gelte als ungewöhnlich.³⁶ Hamburgs Kirchenverwaltung hat diese Schelte nie auf sich beziehen müssen! Das Kollegium in der Bugenhagenstraße – und von 1972 an im neuen, letzten Verwaltungsgebäude, Neue Burg 1 – versammelte zeitweise außer Pastoren und Juristen um den Beratungstisch einen Volks- und Betriebswirt, einen Architekten Dr.-Ing., einen Theologieprofessor und einen Journalisten. Gegen Ende der gesamten Amtszeit, 1975, wurde der amtsälteste Abteilungsleiter, der langjährige Leiter der Kirchensteuerabteilung Johannes Reumann, in das Kollegium berufen. Von theologisch-juristischer Inzucht konnte keine Rede sein.

Es sollte an dieser Stelle einmal daran erinnert werden, dass der räumliche Bereich der Hamburgischen Landeskirche, in welchem das Landeskirchenamt die Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen hatte, sich schon seit 1938 nicht mehr mit dem Hamburger Staatsgebiet deckte. Die Kirche hatte die Gebietsveränderungen des sogenannten Groß-Hamburg-Gesetzes (1938) ihrerseits nicht mitvollzogen, so dass zum Gebiet der Hamburgischen Landeskirche nicht Altona, nicht Niendorf, nicht Wandsbek, nicht die Walddörfer mit Wellingsbüttel oder Poppenbüttel und auch nicht Harburg gehörten, sondern lediglich das „Alt-Hamburger“ Gebiet sowie das Amt Ritzebüttel (Cuxhaven). In den genannten Stadtteilen Hamburgs hatte man Propsteien,

³⁶ Herwarth von Schade, Zur theologischen Interpretation kirchlicher Verwaltung, in: Walter Blankenburg u. a. (Hg.), Kerygma und Melos. Christhard Mahrenholz 70 Jahre, Kassel u. a. 1970, S. 471–482.

Pröpste und einen Landespropst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zum Gegenüber, im niedersächsisch-hannoverschen Kirchenkreis Hamburg einen Superintendenten. Dieser Sachverhalt, der einen wesentlichen Impuls für die Bildung einer gemeinsamen nordelbischen Kirche gegeben hat, ist übrigens einer der Gründe dafür gewesen, das vormalige Amt des „Landesbischofs“ – nach dem Kriege hatten Simon Schöffel, Theodor Knolle und Volkmar Hertrich als Landesbischof amtiert – mit der Kirchenverfassung von 1959 zum Amt des „Bischofs“ zu machen. Karl Witte und Hans-Otto Wölber haben in diesen Jahren im Bischofsamt gestanden; drei der vier Delegationsanordnungen – die von 1964, 1970 und 1974 – tragen die Unterschrift von Bischof D. Dr. Wölber.

5 Die Arbeit

Die interne Arbeit des Landeskirchenamtes ist durch den Lauf des Jahres und der Woche in unterschiedlicher Weise bestimmt worden.

Der Jahreslauf wurde vom landeskirchlichen Haushalt geprägt: von der Erstellung, dem Vollzug und der Abrechnung des Etats. Nachdem 1961 der Haushalt durch ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1.4. bis zum 31.12.1961 an das Kalenderjahr angepasst worden war, entschloss die Hamburgische Kirche sich dazu, ihre Haushalte künftig für je zwei Kalenderjahre zu gestalten. Von 1963 an gab es Zwei-Jahres-Haushalte. Dabei dienten die ungeraden Jahre der Abrechnung des zurückliegenden Haushaltszeitraums, die geraden Jahre hingegen waren ganz in Anspruch genommen durch die Vorbereitung des nächsten Doppelhaushalts. Die Arbeit des einen wie des anderen Jahres zielte auf die entscheidende Sitzung der Synode, die „Etatsynode“: Sie hatte die Abrechnung entgegenzunehmen und zu genehmigen, und sie hatte den Haushalt, den der Kirchenrat ihr vorlegte, mit Gesetzeskraft zu verabschieden. Die Etatsynodensitzung wurde für gewöhnlich möglichst im November, noch vor der ersten Adventswoche, einberufen.

Die Sitzungen der Synode fanden in der Regel im Bürgerschaftssaal des Rathauses statt: zu diesen wichtigen Gelegenheiten war also die hamburgische Kirche mit ihrer gesetzgebenden Körperschaft zu Gast beim hamburgischen Staat. Der Platz des Bürgerschaftspräsidenten wurde dann vom Präsidenten der Synode und von seinen Beisitzern eingenommen. Auf der

„Regierungsbank“ nahm gewöhnlich der Vertreter des Senats, der verdiente Oberregierungsrat Heinz Rumpf, Platz, während auf der anderen Seite, auf dem erhöhten Platz der Bürgerschaftskanzlei, die Mitglieder des Landeskirchenamtes saßen; ihr Präsident als geborenes Mitglied des Kirchenrates aber saß mit den anderen Kirchenratsmitgliedern im Plenum der Synode.

Die Mitglieder des LKA-Kollegiums besaßen in der Synode kein Rede-recht, es sei denn, der Kirchenrat hätte bei der Anmeldung von Beratungs-gegenständen zur synodalen Tagesordnung den fachlich zuständigen Dezer-nenten als Berichterstatter benannt. Wenn ein Mitglied des Landes-kirchenamtes dennoch in einer synodalen Debatte das Wort ergreifen woll-te, weil eine Sache seines Dezernats verhandelt wurde, musste er den Bi-schof als Präsidenten des Kirchenrats fragen, ob er den Präsidenten der Synode bitten dürfe, ihm das Wort zu der Sache zu erteilen. Einer der theo-logischen Dezernten erinnert sich daran, dass er sich einmal dieser schwierigen Prozedur unterziehen musste. Die Geschäftsordnung der Syno-de und ihre Handhabung durch den Synodalpräsidenten mussten wohl so streng sein.

Im Übrigen vereinigte das Kirchenjahr alle Mitarbeiter des LKA am Re-formationstag zu einem gemeinsamen Gottesdienst in der Hauptkirche St. Katharinen, in welchem gewöhnlich eines der theologischen Amtsmitglie-der die Predigt hielt.

Die wöchentliche Arbeit im Landeskirchenamt begann für alle Mitarbei-ter mit der Morgenandacht am Montag. Sie fand in der Hauptkirche St. Ja-cobi statt; später, nach dem Umzug zur Neuen Burg, in der Kapelle des dortigen Dienstgebäudes. Am jeweils ersten Montag im Monat amtierten der Bischof oder der Senior; die andern Morgenandachten wurden von den Theologen des Kirchenrates und des Landeskirchenamtes gehalten.

Geprägt und bestimmt jedoch wurde die Arbeit der Woche von den Sit-zungsterminen. Der Kirchenrat kam sehr regelmäßig alle 14 Tage am Mon-tag zu seinen Sitzungen zusammen, für gewöhnlich um 16 Uhr und meistens bis gegen 22 Uhr. An den Sitzungen hatten die Mitglieder des Landeskir-chenamtes teilzunehmen, und meistens hatte der jeweils zuständige Dezer-nent zum betreffenden Tagesordnungspunkt vorzutragen; dann folgten De-batte und Abstimmungsentscheidung des Kirchenrates. Der Bischof als Präsident des Kirchenrates saß diesem vor und leitete die Sitzungen. In der Debatte hielt das Kollegium sich zurück, konnte sich aber jederzeit zu Wort melden und zur Beratung beitragen, wo es erforderlich war. Auch die Füh-

rung des Protokolls oblag dem Landeskirchenamt. Dabei schrieb jedes Kollegiumsmitglied das Protokoll zu dem sein Dezernat berührenden, von ihm vorgetragene(n) Punkt der Tagesordnung selbst.

In ziemlich seltenen Fällen tagte der Kirchenrat auch einmal *in senatu* ohne Gäste und Amtsmitglieder. Die Mitglieder des Landeskirchenamtes verließen dann den Sitzungsraum. Solche internen Beratungen wurden an den Schluss der regulären Sitzung, nach der Abendbrot-Pause, gelegt.

Die Sitzungen des Kollegiums selbst fanden an jedem Donnerstag statt. Sie begannen um 9 Uhr und hatten einen mehr internen ersten Teil, während der Bischof anwesend war. Nach einer Stunde verließ der Bischof die Sitzung, und es kamen stattdessen die Leiter der Abteilungen des Amtes, um an der Beratung teilzunehmen. Auch Gäste oder Fachleute, die um einen bestimmten Vortrag gebeten worden waren, fanden sich dann ein. Bedingt durch den 14-tägigen Sitzungsrhythmus des Kirchenrates gab es immer einen festen Punkt: die Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kirchenrates oder aber, anhand des Protokolls aus der Kirchenratssitzung, die Beratung über die Ausführung der Beschlüsse. Diese Gegenstände wurden in Anwesenheit des Bischofs, im ersten Teil der Amtssitzung, verhandelt; doch bestand dort auch stets Gelegenheit, neben oder außerhalb der Tagesordnung aktuelle Fragen aus dem kirchlichen Leben zwischen Bischof und Verwaltung ganz unmittelbar und vertrauensvoll zu erörtern. Auf diese Weise nahm der Bischof an der Kirchenverwaltung teil, und diese Verfahrensweise hat sich als so effizient erwiesen, dass im Zuge der Zweiten Verfassungsänderung im Jahre 1974 die beiden letzten Sätze von Artikel 54 Absatz 3³⁷ gestrichen werden konnten: Es hatte eines besonderen Einspruchsrechts des Bischofs gegen Landeskirchenamtsbeschlüsse tatsächlich in keinem Falle bedurft.

Mit freundlicher Liebenswürdigkeit pflegten die Amtsmitglieder den dienstlichen wie privaten Umgang miteinander. Jeder kannte jeden; man schätzte einander, und die Ehefrauen waren in den Kreis einbezogen. Jeder kannte freilich auch die Eigenheiten und Schwächen des andern. Der Präsident rühmte sich einer weitläufigen, überall auf der Welt anzutreffenden Verwandtschaft und wurde dafür freundschaftlich aufgezogen. Sein Amtsvorgänger hatte den Brauch eingeführt, präsidielles Handschriftliches nicht anders als allein mit violetter Tinte zu schreiben; die Spuren in den Akten

³⁷ Siehe oben, Anm. 21.

sind noch heute auffallend und unübersehbar. Personal- und Diakoniedezernent pflegten sich aus Jux mit den frei erfundenen Vornamen „Gustav“ und „Hubert“ anzureden. Von einem der Theologen hielt sich hartnäckig das Gerücht, er könne in einem einzigen Satz vier Leute gleichzeitig beleidigen. Ein Juristenkollege, der in seiner Freizeit übers Wochenende auf Jagd gewesen war und berichtete, er habe einen Hasen geschossen, wurde vom Präsidenten interessiert befragt: „Tot?“ Der Personaldezernent fürchtete die Besuche einer gehbehinderten Dame, die ihren Ausführungen dadurch Nachdruck zu verleihen pflegte, dass sie mit dem Stock kräftig auf den teppichlosen Plastikfußboden aufstieß. Dem Chronisten lag an der grammatisch und orthographisch genauen Formulierung von Gesetzes- und Verordnungstexten; die Kollegen nannten ihn dafür den Kommandezernenten. Der Baudezernent hingegen pflegte die zuweilen auch ein bisschen langweilige Sitzungszeit zur Anfertigung von Architektenzeichnungen zu nutzen. Die juristischen Kollegen glänzten mitunter durch kühne, aufsehenerregende Formulierungen in ihren Beratungsbeiträgen. Die Atmosphäre war ungetrübt. Einer achtete den andern – „mit kritischer Liebe“, wie einmal formuliert wurde –, und es gab nicht die geringsten Intrigen.

Der Leiter der Bauabteilung hat dem Vf. später von seiner ersten „Baubereisung“ erzählt, und sein Bericht ist bezeichnend für die Atmosphäre vertrauensvoller Kooperation, die im Landeskirchenamt herrschte. Dr. Franck war im Jahre 1962 aus einem öffentlichen kommunalen Dienst in Westdeutschland als kirchlicher Baudezernent nach Hamburg gekommen. Im Frühsommer dieses Jahres begleitete er zum ersten Mal den Amtspräsidenten, Dr. Bobrowski, auf der jährlichen Baubereisung, bei der alle Bauten der Landeskirche besucht und besichtigt wurden, um die Notwendigkeit baulicher Maßnahmen zu eruieren und die Einwerbungen im nächsten landeskirchlichen Finanzhaushalt vorzubereiten. Bei einer Tasse Kaffee am Ende eines arbeitsreichen Reisetages fragte der Präsident seinen neuen Kirchenbaudirektor nach seinem Gesamteindruck, und der antwortete offen und ungescheut, die hamburgische Kirche baue zu viel, zu schlecht und zu teuer, und man werde in schlechten Zeiten so manchen Bau nicht mehr unterhalten können. Das gelte besonders für das sehr groß geplante Kirchbauprogramm: Der ehrgeizige Plan, so viele Kirchen zu errichten, dass kein Hamburger es weiter als 500 Meter bis zur nächsten Kirche habe, werde in späteren Jahren den Etat wieder und wieder mit hohen, schwer erträglichen Erhaltungsaufwendungen belasten. Der Präsident war über diese An-

sicht nicht etwa ärgerlich, sondern wurde sehr nachdenklich. Die bittere Wahrheit solcher baufinanzieller Visionen – bis hin zum Verkauf von Kirchengebäuden in unsern Tagen – hat er allerdings nicht mehr erlebt.

Jene die Gestalt des Kirchenwesens in Norddeutschland verändernden Entscheidungen, die schließlich das Ende des Hamburgischen Landeskirchenamtes heraufführen sollten, hatten eine lange Vorgeschichte, die bis in die Amtszeit von Landesbischof Tügel zurückreichte. Im Dienstbetrieb so recht fühlbar wurden sie freilich erst in den siebziger Jahren.

Im Jahre 1970 hatten die beteiligten Kirchen von Eutin, Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein den „Vertrag über die Bildung der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche“ geschlossen.³⁸ Er sah die Einrichtung von ersten nordelbischen Organen vor; die Verfassungsgebende Synode, der Nordelbische Rat (als vorläufige Kirchenleitung) und die Synodalkommission konstituierten sich und nahmen ihre Arbeit auf. Als Sitz der künftigen nordelbischen Kirchenverwaltungsbehörde war Kiel vereinbart worden, und damit war abzusehen, dass vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nordelbischen Kirchenverfassung an das LKA in Hamburg entfallen würde. Außerdem brachte 1974 das „Gesetz über den Kirchenkreis Alt-Hamburg“ für die Hamburgische Landeskirche und ihre Verwaltung weitere Veränderungen: Das Gebiet der bisherigen Landeskirche wurde in zwei Kirchenkreise gegliedert, den Kirchenkreis Alt-Hamburg und den Kirchenkreis Cuxhaven. Während der Kirchenkreis Alt-Hamburg dafür vorgesehen war, künftig ein Teil der Nordelbischen Kirche zu werden, hatte der Kirchenkreis Cuxhaven sich auf den Übergang zur Hannoverschen Landeskirche vorzubereiten. Es entstanden die erforderlichen Organe der Kirchenkreise, also Kirchenkreisvorstände, Kirchenkreissynoden und Pröpste (in Cuxhaven: ein Superintendent); die fünf Pröpste für den Kirchenkreis Alt-Hamburg wurden am 12. Juni 1975 gewählt. Die beiden neuen Kirchenkreise übertrugen ihre Verwaltungsaufgaben auf das bisherige Landeskirchenamt.

Neben der laufenden Verwaltungsarbeit war in der noch verbleibenden Zeit an vielen Stellen die künftige nordelbische Kirchenwirklichkeit vorzubereiten. Für die gesamtkirchlichen Dienste und Werke mussten die Ordnungen neu geschrieben oder mindestens revidiert werden, die Posaunenarbeit ebenso wie die Dienste der beiden Evangelischen Akademien in Hamburg und Bad Segeberg oder der umfängliche Bereich von Innerer

³⁸ Text: GVM, 1970, Nr. 2.

Mission und Hilfswerk in den beiden Diakonischen Werken. Diese Arbeiten waren von den Mitgliedern des Kollegiums wahrzunehmen mit der Maßgabe, dass zur Stunde der Verwirklichung der Nordelbischen Kirche, also mit dem 1. Januar 1977, ihre eigene kirchliche Tätigkeit und ihre bisherige Stelle fortfallen würden. So hatte denn in der kleinen Schar von Juristen und Theologen in Hamburgs Kirchenverwaltungsbehörde ein jeder auch noch das persönliche Problem, an seine berufliche Zukunft nach dem 31. Dezember 1976 denken zu müssen.

Schon 1975 war der Kirchenjurist Horst Göldner (gest. 1984) als der künftige Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel bestimmt worden. Präsident Dr. Katzenstein ließ sich beurlauben und nahm seine Wahl zum Richter am Verfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland (in Karlsruhe) an. Ein neuer LKA-Präsident wurde nicht mehr eingesetzt; vielmehr hatte Oberkirchenrat Heine von November 1975 an die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen. Er trat 1977 in die Dienste der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg. Oberkirchenrat Dr. Conrad war schon 1976 als Ausbildungsdezernent in das benachbarte Landeskirchenamt nach Kiel übergewechselt. Kirchenbaudirektor Dr.-Ing. ranck blieb als nordelbischer Kirchenbaubeamter in Hamburg. Oberkirchenrat Scholtyssek wurde pensioniert. Oberkirchenrat Rötting übernahm die Leitung der Verwaltung des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Der Chronist unterzog sich einer Zusatzausbildung und wurde Kirchenbibliothekar, Kirchenverwaltungsrat Reumann verblieb in der Leitung der Steuerabteilung der Kirchenkreisverwaltung.

Im Protokoll der letzten Sitzung des Landeskirchenamtes am 30. Dezember 1976 – es war die 852. Sitzung des LKA seit seiner Begründung – wurde die Anwesenheit der Kollegiumsmitglieder Heine, Scholtyssek, von Schade, Rötting, Franck und Reumann (in dieser Reihenfolge) vermerkt sowie die aller Abteilungsleiter des Hauses. Oberkirchenrat Heine würdigte die Persönlichkeit und die Verdienste von Herbert Scholtyssek, der seit 1965 als Personaldezernent gewirkt hatte, in den letzten Jahren auch Mitglied des Nordelbischen Rates gewesen war und nun mit Ablauf des Jahres 1976 in den Ruhestand treten sollte. Eine letzte Tagesordnung wurde abgehandelt. Dann schließt das Protokoll mit der Bemerkung: „Mit dieser letzten Sitzung endet die Tätigkeit des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Die Verwaltung des Kirchenkreises Alt-Hamburg wird ab 1.1.1977 durch das Kirchenkreisamt fortgeführt.“

6 Die Mitglieder

Die personelle Geschichte des Kollegiums des Landeskirchenamtes von seiner Gründung an bis zu seinem Aufgehen in der neu konstituierten Nordelbischen Kirche lässt sich in vier Hauptabschnitten beschreiben, die durch die Wechsel im Amt des Präsidenten unterscheidbar geworden sind, auch wenn es durch die sehr unterschiedlichen Termine des Eintritts oder Ausscheidens der anderen Amtsmitglieder an den „Rändern“ dieser Abschnitte zu ganz natürlichen Überschneidungen kam.

Die erste Phase vom Frühjahr 1960 an war von der „Mannschaft der ersten Stunde“ geprägt, von Präsident Dr. Pietzcker, den theologischen Mitgliedern Pastor Hagemeyer und Pastor Daur sowie den Juristen Dr. Risch und Dr. Bobrowski. Der Letztgenannte war erst im Jahr zuvor, als Amtsgerichtsrat, mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines juristischen Kirchenrats beauftragt worden: Das Kollegium hat immer gern über einen „jungen Juristen“ und möglichst auch über einen „jungen Theologen“ verfügt, der „nachzuwachsen“ hatte. Dr. Bobrowski war in der Tat beim Eintritt in den kirchlichen Dienst noch nicht 40 Jahre alt und kam in einen Kreis erheblich älterer, ja zum Teil gerade vor der Emeritierung stehender Kollegen, die freilich ihrerseits die historische und praktische Kontinuität der Verwaltung der Landeskirche zu verbürgen hatten. Ende Mai 1960 trat Friedrich Risch in den Ruhestand, Ende Dezember des gleichen Jahres folgten ihm Präsident Pietzcker und Oberkirchenrat Hagemeyer. Doch zuvor hatte die Kirche ihr Verwaltungskollegium noch durch den oldenburgischen Kirchenrat Pastor Paul Reinhardt ergänzt, der am 1. Oktober 1960 als Oberkirchenrat berufen worden war.

Dieser „Mannschaft der ersten Stunde“ musste die Aufgabe zufallen, die Verwaltungsdienste der hamburgischen Kirche aus der Zeit vor der Verfassung von 1959, die ein „Landeskirchenamt“ in legaler Form nicht gekannt hatte und die die Verwaltung sozusagen ungetrennt von der Kirchenleitung und durch diese selbst hatte wahrnehmen lassen, ohne Bruch in die nunmehr konstituierte kirchliche Behörde überzuführen.

Die zweite Phase der personellen Amtsgeschichte wurde eröffnet durch die Berufung von Dr. Otto Bobrowski zum Präsidenten des LKA, am 1. Januar 1961. Es war eine auf lange Zeit und weite Sicht hin vorgenommene Berufung, mit welcher zugleich eine Periode der Stabilisierung des noch

jungen Landeskirchenamtes intendiert war. Auf den gleichen Tag wurde Pastor Georg Daur zum theologischen Oberkirchenrat ernannt, und am 1. Mai 1961 trat auch wieder ein neuer „junger Jurist“ dem Kollegium bei, der damalige Gerichtsassessor und spätere Hamburger Senator Dr. Hans-Joachim Seeler. Dieses Team von zunächst je zwei Theologen und Juristen unterzog sich der Aufgabe, das Amt in der durchaus kritisch beobachtenden kirchlichen Öffentlichkeit zu sachlichem Ansehen zu bringen und um die nötige Vertrauensbildung besorgt zu sein, sowohl bei den Kirchengemeinden als auch dem Kirchenrat unter seinem Präsidenten Bischof D. Karl Witte gegenüber. Es war dann eben dieser Kreis der Juristen Bobrowski und Seeler, der Theologen Daur und Reinhardt, in welchen der Chronist am 1. April 1962 als „junger Theologe“ berufen wurde.

Diesem Abschnitt der personellen Geschichte, von Menschen auf lange Zeit hin angelegt, machte der frühe, schmerzliche Tod von Otto Bobrowski im Frühsommer 1964 ein Ende. Oberkirchenrat Paul Reinhardt wurde mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten beauftragt, bis ein Nachfolger für den Verstorbenen gefunden war, der ja nach der Verfassung die Befähigung zum Richteramt aufzuweisen hatte. Noch im Sommer dieses Jahres wurde Dr. Hans-Joachim Seeler zum Oberkirchenrat ernannt und als neuer „junger Jurist“ Kirchenassessor Dr. Erhard Stiller in das Kollegium berufen.

In den Jahren der Präsidentschaft von Dr. Dietrich Katzenstein, der zeitlich längsten, dritten Personalgeschichtsphase von 1964 bis 1975, gab es zahlreiche Veränderungen in der Mitgliedschaft des LKA-Kollegiums. Im Bereich der „juristischen und anderen“ Dezernate folgten Ulrich Heine 1967 auf Hans-Joachim Seeler und Detlef Rötting 1971 auf Erhard Stiller; von 1965 bis 1973 gehörte Gerhard von Negenborn als Wirtschaftsfachmann dem Kollegium an, und 1971 war der Leiter der Bauabteilung Bernd Franck „mit vollem Stimmrecht“, wie der Beschluss ausdrücklich vermerkte, in das Kollegium berufen worden. In den theologischen Dezernaten wurden Hermann Ringeling (1967–1971) für Paul Reinhardt, Herbert Scholtyssek (1965) für Georg Daur und Wolfram Conrad (1971–1976) für Ringeling dem Kollegium beigesellt. Das nebenamtliche Kollegiumsmitglied Wilhelm Schmidt trat 1973 in den Ruhestand.

Die Versetzung des theologischen Oberkirchenrats Georg Daur in den Ruhestand führte 1965/66 zu einem Kirchenrechtsstreit, der vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutheri-

schen Kirche Deutschlands (VELKD) ausgetragen werden musste. Dem Theologen war bei der Übernahme in den Dienst im Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt worden, in welcher die Formel „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ fehlte. Der kirchliche Dienstherr musste ihm daher das für Pastoren nach dem Pfarrergesetz geltende Pensionierungsalter von 68 Jahren zugestehen und die Versetzung in den Ruhestand um drei Jahre hinausschieben. Georg Daur hat diese Jahre dazu benutzt, sein Buch über die hamburgische Kirchengeschichte *Von Predigern und Bürgern* zu schreiben,³⁹ und den Kollegen im Landeskirchenamt wurde eilfertig der Vermerk „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ in die Bestallungsurkunde nachgetragen.

In die Amtszeit von Dietrich Katzenstein als Präsident fiel auch der Bau des Verwaltungsgebäudes Neue Burg 1 sowie im Jahre 1972 der Umzug in das neue Gebäude, wo die Dezernenten ihre Dienstzimmer im 9. Stockwerk zugewiesen erhielten.

Die vierte und letzte personalgeschichtliche Phase stand für das Landeskirchenamt ganz im Zeichen – oder sollte man besser sagen: im Schatten – der kurz bevorstehenden kirchlichen Neuregelung und dem damit verbundenen Ende des Kollegiums überhaupt. Nach der Berufung von Dr. Katzenstein als Bundesverfassungsrichter wurde kein neuer Amtspräsident mehr bestellt. Die Landeskirche beauftragte vielmehr Oberkirchenrat Heine mit der Wahrnehmung der präsidialen Amtsgeschäfte, neben seinen Aufgaben als juristischer Dezernent. Für kurze Zeit trat der Kieler Kirchenjurist Henning Kramer dem Kollegium bei (1975–1976). Aus dem Gehobenen Dienst rückte der Leiter der Kirchensteuerabteilung, der Kirchenverwaltungsrat Johannes Reumann, für die letzten beiden Jahre in das Kollegium auf. Das 1973 verwaiste theologische Dezernat für Diakonie von Pastor Wilhelm Schmidt wurde nicht wieder besetzt, ebenso wenig wie das theologische „Grundsatzdezernat“, als Wolfram Conrad 1976 in das Kieler Kollegium überwechselte. In der 852., letzten Sitzung des LKA am 30. Dezember 1976 waren denn also, wie oben beschrieben, alle noch verbliebenen Kollegiumsmitglieder mit den Abteilungsleitern versammelt, die Kollegen Franck, Heine, Reumann, Rötting, von Schade und Scholtyssek.

³⁹ Georg Daur, *Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart*, Hamburg 1970.

Angefügt ist eine Zusammenstellung von Kurzbiographien aller Kollegiumsmitglieder.

Die Mitglieder des Landeskirchenamtes Hamburg 1960–1976

BOBROWSKI, Otto (1923–1964)

Amtsgerichtsrat Dr. jur. – Mit Wirkung vom 1. April 1959 mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines juristischen Kirchenrats beauftragt (GVM, 1959, S. 49). – Mit Wirkung vom 1. Juli 1960 zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1960, S. 26). – Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes ernannt (GVM, 1961, S. 5); im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri am 26. Februar 1961 durch Bischof D. Witte eingeführt (GVM, 1961, S. 15). – Verstorben am 8. Juni 1964 in Hamburg, im 42. Lebensjahr. Nachruf: GVM, 1964, S. 49.

CONRAD, Wolfram (geb. 1933)

Dr. theol., Pastor der Matthäusgemeinde Winterhude. – Zum 1. Oktober 1971 zum Dienst in das Landeskirchenamt berufen (als Oberkirchenrat; Kirchenratsbeschluss vom 22. März 1971). – Mit Ablauf des 30. September 1976 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche entlassen, um einen Dienst als Oberlandeskirchenrat im Landeskirchenamt der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche in Kiel zu übernehmen (Kirchenratsbeschluss vom 9. August 1976), danach Oberkirchenrat im Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kiel; lebt im Ruhestand in Preetz.

DAUR, Georg (1900–1989)

Pastor in Hamburg-Bergedorf seit 1932, Divisionspfarrer, Synodaler seit 1930. – Mit Wirkung vom 1. Juni 1955 zum theologischen Kirchenrat berufen (GVM, 1955, S. 18). – Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 zum theologischen Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1961, S. 5). – „OKR Georg Daur, Landeskirchenamt, ist mit Ablauf des 30. September 1965 in den Ruhestand getreten“ (GVM, 1965, S. 41). – „Durch das Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD ist der Beschluss des Kirchenrates vom 5. April 1965, in dem festgestellt wurde, dass Oberkirchenrat Georg Daur

mit Ablauf des Kalendermonats in den Ruhestand tritt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, aufgehoben worden. Oberkirchenrat Daur hat nunmehr den aktiven Dienst wieder aufgenommen“ (GVM, 1966, S. 68). – Mit Ablauf des 30. September 1968 nach Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten (GVM, 1969, S. 5). – Verstorben am 16. Oktober 1989 in Hamburg, im 90. Lebensjahr.

FRANCK, Bernd (1916–2008)

Dipl.-Ing., Dr.-Ing. Dr. phil. – Mit Wirkung vom 1. Februar 1962 mit der Leitung der Bauabteilung des Landeskirchenamtes beauftragt (GVM, 1962, S. 23). – Mit Wirkung vom 1. Februar 1963 zum Kirchenbaurat ernannt (GVM, 1963, S. 2). – Mit Wirkung vom 1. April 1964 zum Kirchenoberbaurat ernannt (GVM, 1964, S. 43). – Mit Wirkung vom 1. April 1967 zum Kirchenbaudirektor ernannt (GVM, 1967, S. 12). – Mit Wirkung vom 1. Mai 1970 Mitglied des Landeskirchenamtes mit vollem Stimmrecht (Kirchenratsbeschluss vom 2. März 1970). 1986 Promotion zum Dr. phil. – Verstorben am 27. Februar 2008 in Hamburg im 92. Lebensjahr.

HAGEMEISTER, Heinz (1895–1966)

Pastor in West-Barmbek, Synodaler seit 1920, Mitglied des Kirchenrates seit 1948, Sprecher des Geistlichen Ministeriums (d. i. die Gesamtheit der Hamburger Pastoren), Vizepräsident des Kirchenrates seit 1955. – Mit Wirkung vom 1. April 1960 zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1960, S. 19). – Mit Ablauf des 31. Dezember 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten (GVM, 1960, S. 47). – Verstorben am 24. August 1966, im 71. Lebensjahr. Nachruf: GVM, 1966, S. 36.

HEINE, Ulrich (1928–1988)

Amtsgerichtsrat in Hamburg. Am 11. Februar 1965 als Mitglied des Kirchenrates gewählt (GVM, 1965, S. 1). – Am 1. April 1967 in die freie Stelle eines Oberkirchenrates berufen (Kirchenratsbeschluss vom 23. Januar 1967). Nach dem Ausscheiden von Präsident Dr. Katzenstein mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamtes Hamburg beauftragt (Kirchenratsbeschluss vom 22. September 1975). Seit 1. Januar 1977 im Dienst der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg. Verstorben am 9. Juni 1988 in Hamburg, 60 Jahre alt.

KATZENSTEIN, Dietrich (geb. 1923)

Landgerichtsdirektor Dr. jur., seit 1951 im hamburgischen Justizdienst. „Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1964 Landgerichtsdirektor Dr. jur. Dietrich Katzenstein gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 19. Februar 1959 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes berufen“ (GVM, 1964, S. 89). – Am 14. Februar 1965 im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Nikolai durch Bischof D. Wölber in sein Amt eingeführt (GVM, 1965, S. 3). – Im September 1975 zum Richter am Bundesverfassungsgericht erwählt. Lebt im Ruhestand in Hamburg.

KRAMER, Henning (geb. 1940)

Mit Wirkung vom 15. November 1975 zum Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes berufen (Kirchenratsbeschluss vom 3. November 1975). – Mit dem 30. Juni 1976 wieder ausgeschieden und in den Dienst im Landeskirchenamt der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zurückgekehrt; Oberkirchenrat im Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kiel und juristischer Vertreter des Präsidenten. Inhaber des Bundesverdienstkreuzes und des Kreuzes des Marienlandes der Estnischen Republik. Lebt im Ruhestand (seit 1. September 2005) in Kronshagen.

NEGENBORN, Gerhard von (1923–2005)

Dr. jur.; seit 1957 im Dienst der Finanzverwaltung in Hamburg (Regierungsrat). – Zum 1. Oktober 1965 zum Mitglied des Landeskirchenamtes berufen und zum Oberkirchenrat ernannt; am 19. Dezember 1965 durch Bischof D. Wölber in der Hauptkirche St. Petri eingeführt (GVM, 1966, S. 4). – Auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 1973 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche entlassen, um einer Berufung zum Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden zu folgen (Kirchenratsbeschluss vom 3. Dezember 1973). – Verstorben am 18. Januar 2005 in Celle, im 82. Lebensjahr.

PIETZCKER, Eduard Hagen (1895–1970)

Dr. jur.; seit 1923 als Syndikus im Dienst der Hamburgischen Landeskirche. – 1934 Oberkirchenrat. – Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 zum Präsidenten des Landeskirchenamtes berufen (GVM, 1960, S. 4). – Mit Ablauf des

31. Dezember 1960 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten (GVM, 1960, S. 47). – Verleihung der Bugenhagen-Medaille zum Reformationsfest 1962 (GVM, 1962, S. 48). – Verstorben am 1. August 1970 in Hamburg, im 75. Lebensjahr.

REINHARDT, Paul (geb. 1914)

Pfarrer und seit 24. Dezember 1959 Kirchenrat der Oldenburgischen Landeskirche. – Mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 zum theologischen Oberkirchenrat in das Landeskirchenamt berufen (GVM, 1960, S. 35). – Am 26. Februar 1961 im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri durch Bischof D. Witte eingeführt (GVM, 1961, S. 15). – „Gemäß Beschluß des Kirchenrates vom 15. Juni 1964 ist Oberkirchenrat Paul Reinhardt mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Präsidenten des Landeskirchenamtes bis zum Dienstantritt des Nachfolgers des verstorbenen Präsidenten Dr. jur. Otto Bobrowski beauftragt worden“ (GVM, 1964, S. 55). – Auf seinen Antrag mit Ablauf des 30. September 1966 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um den Dienst eines Diakonissenhausvorstehers in Quakenbrück zu übernehmen (GVM, 1966, S. 35). – Später im Dienst als Pastor und Superintendent in Seggebruch (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe) sowie als Pastor in Wilhelmshaven (Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg); seit 1977 im Ruhestand. Lebt in Oldenburg (Oldb.).

REUMANN, Johannes (1915–2000)

Leiter der Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamtes. – Mit Wirkung vom 1. April 1964 zum Amtsrat ernannt (GVM, 1964, S. 43). – Mit Wirkung vom 1. November 1970 zum Kirchenverwaltungsrat ernannt (GVM, 1970, S. 75). – Mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 zum Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes berufen (Kirchenratsbeschluss vom 3. November 1975). – Verstorben am 1. Juli 2000 in Bad Bevensen, im 85. Lebensjahr.

RINGELING, Hermann (geb. 1928)

Prof. Dr. theol., seit dem 1. September 1960 Studentenpfarrer in Hamburg, dann Privatdozent in Münster. – Mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zum Mitglied des Landeskirchenamtes berufen und zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1967, S. 26). – Zum 30. September 1971 auf eigenen Antrag aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche entlassen, um ein Ordi-

nariat an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bern zu übernehmen (GVM, 1971, S. 32). – Lebt in Bern.

RISCH, Friedrich (1895–1965)

Dr. jur. et rer. pol. – Mit Wirkung vom 15. Mai 1948 in die Stelle des juristischen Kirchenrats bei der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate berufen (GVM, 1948, S. 24). – Mit Ablauf des 31. Mai 1960 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt (GVM, 1960, S. 27). – Verstorben am 30. September 1965, im 71. Lebensjahr. Nachruf: GVM, 1965, S. 43.

RÖTTING, Detlef (1932–1993)

Jurist; 1970 Vizepräsident des Kirchenrates. – Seit dem 1. Juli 1971 Justitiar der Hamburgischen Landeskirche. – Zum 1. Januar 1974 zum Oberkirchenrat ernannt (Kirchenratsbeschluss vom 3. Dezember 1973). – Seit 1977 Leiter des Kirchenkreisamtes des Kirchenkreises Alt-Hamburg. Verstorben am 10. Februar 1993 in Hamburg, 61 Jahre alt.

SCHADE, Herwarth Freiherr von (geb. 1926)

Pastor in Nord-Barmbek. – Mit Wirkung vom 1. April 1962 unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchenrat in das Landeskirchenamt berufen (GVM, 1962, S. 9). – Am 17. Juni 1962 in der Hauptkirche St. Petri durch Bischof D. Witte eingeführt (GVM, 1962, S. 32). Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1967, S. 3). – 1980–1987 Direktor der Nordelbischen Kirchenbibliothek. Lebt im Ruhestand in Hamburg.

SCHMIDT, Wilhelm (1908–1983)

Pastor, Leiter des Amtes für Gemeindedienst (Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate). – Seit dem 21. Januar 1960 Mitglied im (Übergangs-)Kollegium des Landeskirchenamtes (GVM, 1960, S. 3). – Seit dem 25. April 1960 nebenamtliches Mitglied im Kollegium des Landeskirchenamtes (GVM, 1960, S. 15). – Versetzung in den Ruhestand zum 30. April 1973 (Kirchenratsbeschluss vom 9. April 1973). – Verleihung der Bugenhagen-Medaille zum Reformationsfest 1974. – Verstorben am 12. Juni 1983 in Hamburg, im 76. Lebensjahr.

SCHOLTYSSEK, Herbert (1912–1979)

Pastor in Groß Borstel; 1955, 1960 und 1965 zum Mitglied des Kirchenrats gewählt. – Zum 1. Oktober 1965 zum Mitglied des Landeskirchenamtes be-

rufen und zum Oberkirchenrat ernannt; am 19. Dezember 1965 durch Bischof D. Wölber in der Hauptkirche St. Petri eingeführt (GVM, 1966, S. 4). Zum 31. Dezember 1976 in den Ruhestand versetzt. Verstorben am 17. Juli 1979 in Hamburg, im 66. Lebensjahr (Schreiben des Kirchenkreisvorstandes Alt-Hamburg vom 19. Juli 1979).

SEELER, Hans-Joachim (geb. 1930)

Dr. jur., ab Mai 1958 Gerichtsassessor, zuletzt Landesjustizverwaltung. Ab 1. Mai 1960 im Landeskirchenamt. – Mit Wirkung vom 1. Mai 1961 zum juristischen Kirchenrat ernannt und zum hauptamtlichen Mitglied des Landeskirchenamtes berufen (GVM, 1961, S. 15). – Am 21. Mai 1961 im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri durch Bischof D. Witte eingeführt (GVM, 1961, S. 24). – Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1964, S. 55). – Im Zusammenhang mit seiner Wahl in den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (am 11. Januar 1967) beurlaubt. – Senator in Hamburg, 1979–1989 Abgeordneter im Europa-Parlament. Seit 1987 Leiter des Europakollegs in Hamburg und Professor an der Universität Hamburg. 1997–2005 Oberalter der Hauptkirchengemeinde St. Katharinen. Lebt in Hamburg.

STILLER, Erhard (geb. 1931)

Dr. jur. – Mit Wirkung vom 1. Juli 1964 zum Kirchenassessor und zum Mitglied des Landeskirchenamtes ernannt (GVM, 1964, S. 55). – Mit Wirkung vom 1. Juli 1966 zum Kirchenrat berufen (Kirchenratsbeschluss vom 20. Juni 1966). – Mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Oberkirchenrat ernannt (GVM, 1970, S. 3). – Am 31. März 1971 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden, um auf den 1. April 1971 in das Landeskirchenamt der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche einzutreten. Später Oberkirchenrat im Nordelbischen Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kiel; lebt im Ruhestand in Preetz.

Abbildungen



Abbildung 10: Dietrich Katzenstein (geb. 1923), Landgerichtsdirektor, Präsident des Landeskirchenamtes (Aufnahme vom April 1965)



Abbildung 11: Das Kollegium des Landeskirchenamtes im Jahre 1975 (von links: Ulrich Heine, Bernd Franck, Herbert Scholtyssek, Detlef Rötting, Herwarth von Schade, Dietrich Katzenstein, Wolfram Conrad)